Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1831

1.11.1831 (Nr. 303)

B u D

Mr. 303.

Dienstag, den 1. November

1831.

Baden.

† Schluß ber 124. offentl. Sigung ber 2. Rammer vom 27. Det.

Die Ubg. Geltzam , Reitig v. R. und Rutichmann erflaren fich übereinftimmend mit bem Redner fur Die tom, binatorifche Daagregel; legterer will Felo und Balo gang entfeffelt feben von der Belaftigung der Jagden, ein geits gemaßes Fortichreiten ber Feld , und Balbfultur fei ohne biefe Entfeflung nicht bentbar. Uebrigens fei er gleich, wohl mit Undern darüber einverftanden, daß man ben vorgelegten Entwurf berathen, und ber noch etwas fargen Wegenwart bas Dogliche abringen follte; Die Beit fcbreite unaufhaltfam vorwarts, die Bufunft merde freis gebiger fein. - Muf gleiche Beife erflatt fich der Albg. Welder; er erinnert babei, man moge nicht zu febr er. fcbreden vor ber geaufferten Beforgniß, daß ein mabrhaft gerechtes Gefet in der erften Rammer nicht angenom. men werde, es bandle fich ja nicht barum, em Recht ju nehmen, fondern um ben Schut des Gigen. thumes gegen Beeintrachtigung. - 21bg. Dobr: Es werde fich wohl feiner der Deputirten fdrecken laffen, auch ohne Die Ermahnung bes 21bg. Belder. - Rachdem Diefe Meufferung noch einige Erlauterungen verurfacht, ber 21bg. Rindeschwender hiernachft mit den übrigen Rednern ber Dopofition fich in ihren Unfichten den Sprechern fur Die bedingte Unnahme des von der Regierung vorgelegten Gefetentwurfe genabeit, wird die allgemeine Diefuffion gefchloffen, und gur Diefuffion über die einzelnen Urtis tel nach der Redaftion ber 1. Rammer übergegangen.

Urt. I. "Alles Schwarzwilo aufferhalb ber Thier. garten foll ausgerottet werden."

Die Kammer beschließt die Unnahme biefes Urtifele mit bem von ber Kommiffion beantragten Bufag, mund ale

tes Soch, und Dammwilde, einftimmig. Urt. II. "Muf Safen fell des Jahres einmal, und, wo es die Gemeinden verlangen, 2mal ein Ereibias gen gehalten , und badurd, beren unverhaltnifmas Bige Bermehrung gebindert werden. 3m gall ber Bergogerung diefer Treibjagen, und erff nach Bernehmung der Jagdbefiger, hat die Staatsbeborde, auf erhobene und gegrundet befundene Befchwerde ber Guterbefiger, die Jagbberechtigten, Jagbauffe, ber und Jagdpachter gu deren Bornahme in einer an. guberaumenden Frift aufzufordern. Rach fruchtlos fem Ablauf der Frift hat erftere folche feibst inftrut, tionemaßig zu veranftalten."

Rachbem Ubg. Rinvefdwender die Frage des Rommif.

fioneberichte, ob bem Jagdinhaber fur die Treibjagben nicht ein lang fter Termin feftgefest werden follte, in Unregung gebracht, was aber Staaterath Binter nicht zugeneben will, weil die Bitterung farten Ginfluß babe, ber 21bg. Doffelt biernachft auf ben Schaden aufmeiffam gemacht, welchen die Safen an jungen Dbfibaumen beraben, fiellt der 21bg. Ruifchmann den Untrag, "daß die Ba. fenremifen , D. b. die auf dem Pultivirten Felo noch befieben. ben funftlich angelegien Gebuiche, abgeschafft werden follen", was vielfettige Unterfingung findet. -Chaaff erfennt gwar die Echablichfeit Diefer Remifen an, manfcht, daß fie bort, wo fie bem Staat geboren, abgeschafft werden mochten, glaubt aber, daß es eine nicht gu rechtfertigende Befdiankung der Benugung des Gigen. thamers fein wurde, wolle man ohne weitere befchließen, bag auch die Dritten geborigen Remifen ausgerottet werden follen; Beder habe Die Babl, auf feinem Uder Rraut, Ruben oder Sols ju pflangen, ein Eingriff in Diefe Freis beit fei es, wenn man den Eigenthumer zwinge, ein ibm angenehmes Gebufd, vielleicht eine englische Unlage, auszurotten, weil es gefällt, baffelbe mit bem Charat. ter "Bafenremife" ju bezeichnen (Beichen ber Bus fimmung). — Ubg. Koiner: Die Remifen, welche bem Staate geboren, feien bereits abgefchafft ober ibre Abichaf. fung beschloffen. - Staaterath Winter befidtigt bies, und macht barauf aufmertfam, bag ber Borfcblag bes Abg. Rutichmann wohl eber in ein Ugrifulturgefen, als bieiher gebore. Letterer befdrantt fich fodann barauf, baß fein Untrag ale Bunfch ins Protofell niedergelegt werben mochte, was die Rammer befdließt. - Der Urtitel II wird angenommen.

216 in der Distuffion über die einzelnen Artifel bes Entwurfe der Regierung nach der Reduftion der 1. Rame mer vorgeschritten werden foll, verlangt der 21bg. Rindes fcwender , daß ein im Remmiffionebericht pag. 25 ges ftellter Untrag vor Allem berathen werde, indem hier durch die weitern Beffimmungen des Gefetes bedingt feien. Rach einer fleinen Debatte beschließt die Rammer die Boreror-

terung Diefes Untrags, welcher lautet:

"Huffer der Ausrottung alles Comarge, Roth. und Dammwilbes aufferbalb ber Thiergarten (was bie Rammer bereits beschloffen bat) foll eingebalten werden eine mit Ronfequen; burchgeführte und gur firengften Erefution empfoblene Burudführung und Berminderung des übrigen noch geduldeten Bildes auf einen ber Landwirthichaft butchaus unnachtheiligen Beffand, fo zwar, bag in Zweifelefallen fur den gur hoben Beloffand gefestich bie Bermuthung fpreche, bie aber gur Ges wißheit wurde, fobald im namlichen Jahr zwei ober mehrere begrundete Klagen über erlittenen Bilds schaden vor den Richter gebracht worden find."

Dieraber entspinnt sich eine lebhaste Debaite zwischen ben Abgeordneten Rindeschwender, v. Tscheppe, v. Rotteck, Rutschmann, Aschdach, Merk, Gerbel, Winter v. H., Bett, Buhl und Bader, dann dem Staatsrath Winter, indem dies als eine Bitalfrage für das Wildschüssen, institut betrachtet wird. Der ausführlich motivirte Antrag des Abg. v. Rotteck, sudaß dem Berlangen des Rommissions der ichts nicht statt zu gebens, erringt den Sieg, worauf in der Berathung des Besels, entwurfs fortgefahren wird, und zwar, nach dem Antrag des Abg. Aschdach, zunächst in der Berathung des Art. IV, mit einstweiliger Umgehung des Art. III, wels der an der Reibe ist. Der Art. IV lautet:

Die Jagdeigenthamer find von aller Berbindlichkeit gur Bergutung des entstandenen Bildschadens bes freit.

Biele Stimmen erheben fich gegen biefe Befreiung, nnmentlich bie 21bg. Beff, v. Ticheppe, Alchbach, Begel II., Buhl und Rutfcmann, welch lettere beide verlan. gen, bag nicht nur der Schaden auf bem Felde, fonbern auch ber im Bald verurfachte vergutet werden muß. 216g. v. Iffein mit bem Bemerten: 2118 Denfch, als Burger, ale Deputirter fei er verpflichtet, mit benen gu ftimmen, welche Enifdabigung verlangen; vor Allem forbere bas Gigenthum Schut; ben bieran verurfachten Schaden muffe ber voll bezahlen, ju deffen Bergnugen bas Bilb herumlaufe; eine entgegengesetzte Unficht pros vozire ben Drang zur Gelbsibilfe, und das fei immer ges fahrlich. — St. R. Winter: Er habe nichts gegen ben Grundfaß, allein er febe nicht ein, wie die Schwirigfeisten in der Ausfuhrung gu befeitigen; man moge im Alle gemeinen die Entschädigungepflicht aussprechen, fobann aber ben Urtifel gur nabern Berathung an die Rommif. fion jurudweifen. - In gleichem Sinn fprechen die 21bg. Rorner und Schaaff. Die Rammer befchlieft am Ende, Die nabern Bestimmungen wegen Schadensaufnahme ber Regierung überlaffend - einflimmig:

"Die Jagbeigenthumer und Pachter find verbunden, allen in Feldern und Baloungen entstandenen Scharben zu verguten."

Artifel III handelt von den Rommunwilde fchagen.

Ueber mehrere Fragen entspinnen sich Debatten, wors an viele Abgeordnete und der Reg. Kommissär Staatsrath Winter Theil nehmen, namentlich der Abg. Wegel I., welcher verlangt, daß die Wildschüften ein Schusgeld er halten sollen; ferner die Ibg. Knapp, Welcker, Körner und Rindeschwender, welche letztere beide in Untrag bringen, daß der Wildschüße das sogenannte Jägerrecht nehmen darf, denen auch Abg. v. Rotteck beitritt, nachdem sein Antrag, "daß die Wildschüßen zur Halfte vom Jagde berechtigten zu besolden oder ihnen das erlegte Wild überstassen folla — keine Unterstügung gefunden; Wins

ter v. S., ber bie Borte "bes gu Schaben gebenben" aus dem Gefet geftrichen wiffen will, indem fie gu Diffe verstandniffen Unlag geben konnen, mas ber 21bg. Dobr mit ber Bemerfung begleitet, daß die Bilbfaue und Sire Sche wohl nie in der Ubsicht, fpagieren gu geben, auf das Feld beraustommen; Gerbel, Geltzam, v. Itfiein, v. Efcheppe, welcher auch bie hafen eingeschloffen baben will, endlich Schaaff, ber barauf befieht, bag Sad. ober Reuthwaldungen gleich den Feldern gu behandeln , baber beren Begehung dem Bildichufen geffattet fein foll, was von allen Geiten, befondere auch durch die 21bg. Rorner, Buhl , v. Iffein u. 21. lebhafte Unterfingung findet. Es wird bierauf ber Untrag bes 21bg. herr u. Unberer "baß gar teine Bilbichagen aufgeftellt were den follen", dann der Untrag bes 21bg. v. Efcheppe "daß die Bildichugen auch auf Safen fol len ichießen burfen" verworfen, bagegen der Artifel mit ben burch bie 21bg. Mindeschwender, v. Rotteck, Binter v. S. und Schaaff beantragten Modififationen angenommen. Er lautet bemnach:

"Jede Gemeinde hat das Recht, einen oder mehrere Manner von unbescholtenem Ruf als Wildschüßen auf ihre Kosten anzustellen, mit der Berpflichtung, das auf Feldern, Wiesen, in Weinbergen und im Had's oder Reuthwaldungen ihrer Gemarkung sich zeigende Schwarze und Rothwildprett, mit Einschluß der Rehe wegzuschießen. Der Wildschüß hat das f. g. Jägerrecht zu beziehen. Einzelne Hofe und Weiler, die zu keiner Ortsgemarkung gehören, werden auf Berlangen der erstern, in Bezug auf das Institut der Wildschüßen, einer benachbarten Gemeinde zugetheilt, und haben im Berhältniß des Flächengehalts ihrer bes bauten Güter zu dem Flächengehalt der bebauten Güter der Gemeinde an den durch Aufstellung der Wildschüßen verursachten Kossen mitzutragen."

Urt. V. "Der Gemeinderath bat die Bilofchufen gu ernennen, und folde ber ihm junachft vorgesetzten Staatever valtungebehorde anzuzeigen, letztere aber diefelben mit Einstimmung bes Forstamts zu bestätigen und eidlich zu verpflichten."

Urt. VI. Die Entlaffung eines Bilbichugen fann von dem Gemeinderath zujeder Zeiterfolgen, ohne Angabe eines Grundes."

Art. VII. Bor ber Ernennung ober Entlaffung eines Bilbichagen ift jedesmal dem Jagoberechtigten, Jagbauffeber ober Jagbpachter die Anzeige gu machen."

Diefe 3 Urtifel werben ohne Diefussion angenommen. Urt. VIII. Bum Schießen des Bildes darf fich der Bilbichutg feines anderen Gewehrs als einer eine

Wildschuft feines anderen Gewehrs als einer eine fachen Rugelbuchse bedienen; er ift gehalten, dem Jagdberechtigten, Jagdaufseher oder Jagdpachter von jeder Buchse eine Rugel zuzustelleu, desgleichen eine beim Forstamt zu hinterlegen."

Abg. Schaaff: "Wenn der Bildschütze das Infirument, womit er nicht umzugeben wiffe, nur zum Rnallen babe - benn treffen werde er wohl nichts - so moge

man bas Umendement belieben, bag er nur blind laden durfe, damit man wenigstens fein Unglud ju befürchten babe. Er fei übrigens ber Unficht ber Kommiffion, daß man ben Bildichugen mit einer gewöhnlichen Jago: flinte bewaffne, damit er nicht nur fchiefe, fondern auch treffe." - Die Abg. v. Efcheppe und Afchbach fpreden in bemfelben Sinn, und die Rammer befchließt einstimmig, "daß dem Bilofchugen die gubrung einer gewöhnlichen Jagoflinte geffattet fein foll."

Birt. IX. "Bon bem erlegten ober angeschoffenen Bild bat ber Bilbichuf bem von dem Jagdinhaber gum Empfang des Bildes in dem Drt aufzustellenden Bes vollmachtigten bie unverzügliche Ungeige gu machen, und ihm den Plag, auf welchem er bas 2Bild erlegt oder angeschoffen bat, anzuzeigen. Muf die Une terlaffung Diefer Ungeige ift eine Strafe von 5 fl., auf die Bueignung bes erlegten Bildes aber Die Strafe bes gebrochenen Dienfteibes gefett."

Rach einigen Meufferungen der Abg. v. Efcheppe und Schaaff auf ben Untrag des 21bg. Belder, "baß das gefchoffene Bild ber Gemeinde gehoren foll", welcher Untrag ohne Unterfiagung bleibt, wird nach dem Borfchlag

ber Rommiffion der Urtifel angenommen.

Urt. X. »Rein Bilofchug barf weder mit dem Feuers gewehr uber bie ibm anvertraute Gemarfung bine aus, noch in einen Bald hineingeben, oder in fol-den hineinschießen. Wenn jedoch ber Wilofchug nur burch einen Bald ober ein Geholz auf einzelne Theile ber ihm anvertrauten Gemarkung gelangen fann, fo ift bemfelben von dem Jagdeigenthumer ober beffen Muffeber ic. ber Beg porgugeichnen, ben er mit bem Gewehr ju dem angegebenen Bived begeben barf, mab. rend er fich jebes andern enthalten muß. Der Bilbe fdut, welcher biefen Borfchriften entgegen bandelt, verfallt in eine Strafe von 5 bis 10 fl."

Rach furger Dietuffion zwischen den Ubg. Korner, Alfchbach, Winter v. S., Bubl, Rienle, Schaaffit. Dobr, wird des legtern Untrag, "der Bildichung darf mit dem Feuergewehr auch die Baldungen begeben", verworsten, dagegen der Borfchlag der Kommiffion, "daß der Bilbichung in ben Bald hineinschießen barfa, ebenfo ber nom 21bg. Mert gefiellte, burch den 21bg. Anapp unterftugte Antrag , "baf bie Strafe bas erfte Mal bochfiens 5 fl. betragen barf" - im Uebrigen aber bie Medaftion ber 1.

Rammer angenommen.

Ur'. XI. "Das Mitfahren von hunden ift bem Bilbe fchugen bei einer Strafe von 10 ff. unterfagt. In gleiche Strafe verfallt er, wenn er fich Bilo burch Perfonen gutreiben laft."

Rach bem Borfchlag ber Rommiffion ohne Debatte ans

genommen.

Urt. XII. "Den aufzufiellenben Bifbichaffen mirb ein genaues Hugenmert auf die Uebertreter Diefes Gefeges zur Obliegenheit gemacht, und fie werden zu ber Diesfallfigen Unzeige nach ber ihnen noch naber gu ertheilenden Infiruftion verpflichtet."

Diefer Urtifel mird ohne Diefussion angenommen,

jedoch unter ber im Rommiffionebericht ausgefprochenen Bermahrung, daß die naber ju ertheilende Inftruftion im Beifte biefes Gefetes gegeben merden muß, ber nicht babin geht, Diefe Bildichaffen gu Jagdauffebern umgumodeln.

Bei ber Generalabfiimmung burch namentlichen Muf. ruf wird das gange Gefet nach den von ber Rammer beichloffenen Modifitationen einftimmig angenommen, und gegen 2 Uhr die Gifung gefchloffen.

+ Borlaufige Mittherlung aus ber 127. öffentlichen

Sigung ber 2. Rammer vom 31. Det.

Staaterath Winter verliest ein bochfies Refcript Geiner toniglichen Sobeit des Großbergogs, wornach ber Schlug des landtags auf ben 5. f. M. De. gember fefigefest wird. (Beifallszeichen von den Sigen ber Deputirten.)

Freiburg, ben 30. Der. Der Silfeverein fur Do-Ien macht beute feine legten Ginnahmen befannt. Gangen bestanden fie in 4087 fl. 271/2 fr. an Gelb und in 970 Pfo. Charpie, Leinwand, Binden ic.

Frantreid.

Paris, ben 28. Dft. Sier und bei ber Mordarmee ift bavon die Rebe , baf fich ber Ronig gu berfelben begeben werbe. Man verfichert, die Reife werde in ber Beit flattfinden, wo die Rammern die Bivillife diefutiren Roch ift nicht befannt, was die Rommiffion merben. über diefelbe entfcbieden bat; am meiften fpricht man von 12 Mill. Die Oppositionsblatter benugen indeß allerlei Runfigriffe, um ihre moglichfte Berabfefgung gu bemire fen. Go machen fie Tabellen über die ungeheuern Gehalte der hofbeoienten bei Rarl X. befannt, und vergleis den fie mit den magigen Befoldungen ber Staatsbeamten. Das Minifferium fucht feinerfeite fie badurch ju vergros Bern, baß es Ueberfichten über den Betrag ber engl. Bivilliffe befannt macht. Allein barauf erwibert man, es tonne zwifden beiden gar feine Bergleichung ftattfinden.

In vielen Potalitaten verurfacht Die Steuererhebung fortwabrend Unruhen, und bie Bermehrung der Abgaben findet fogar da, wo bieber ber rubige Ginn ber Bewoh. ner fie von Biderfeglichkeiten abgehalten, lebhaften

Biderfpruch.

Dem Temps gufolge bat bie Regierung fur ihren Pairegefegentwurf im Lupemburg neue Unbanger, jedoch nicht in binreichender Angabl, gewonnen, um ihr die Majoritat ju fichern. Das Auskunfismittel, neue Pairs gu ernennen, ift bei bem allgeinen Biberfpruch, ben es fand, aufgegeben worden, undes fcheint baber faft nichts übrig gu fein, ale in ber Deputirtentammer die Berfafe fungegewaft anzuerfennen, und bas neue Gefeg von der Pairetammer our einregistriren gu laffen.

Man hat neuerdings 3 Bataillone mobiler Gendars men in die Bendee vertheilt. Huch follen dafelbft Roms pagnien mobiler Rationalgarde errichtet werben.

Das Minifterium des offentlichen Unterrichts und ber geifilichen Ungelegenheiten foll unterbrucht werden; bie Tegten marben bem Jufligminifferium, erfferer bem Miniffertum ber offentlichen Arbeiten zugewiesen. Dr. von Argout gabe Den. von Montalivet die schonen Kunfte ab,
und dieser marbe zugleich zum Großmeister bes ton. Daus
fes ernannt.

Der herausgeber bes Mapeur, wegen eines Prefver, gebens angeklagt, ward gestern freigesprochen. — Eine Karrifatur, auf ber aus einem Kamin der Tuilerien ein Individuum, mit Ruß bebeckt, herauskommt, mit der Unterschrift: "Wie habe ich mich beschmußt, um so hoch zu fteigen la ift in Beschlag genommen morren.

zu steigen!" ist in Beschlag genommen worden.
Deputirtenkammer vom 27. — Der Marineminister legte einen Gesegentwurf über die Rolonien vor. Her, nach erhielten alle freigebornen Farbigen sammtliche bur, gerlichen und politischen Rechte, die Freigelassennen er, siere sogleich, letztere nach 10 Jahren, wenn sie lesen und schreiben konnen. — Der Gesegentwurf über die Nationalbelohnungen, wornach hierfür noch 460,000 Fr., und auch den Ausländern Pensionen bewilligt voerden, ward mit 260 gegen 4 Stimmen angenommen. — Zuletzt begann die Diskussion über das Rekrutirungsgeses. Bon eingeschriebenen Rednern sprach nur Hr. Beausejour, und verlangte Herabsesung der Dienstzeit von 7 auf 4 Jahre. Der 1. Art. ward angenommen.

Großbritannien.

London, ben 25. Oft. Die Torpblätter feiern einen großen Trumph, daß ihre Partei in neurer Zeit bei meh, reren Wahlen den Sieg davon getragen hat. Die Antivreformer ruften sich jeht mächtig auf die bevorstehende Wahl von Cambridge. Ein gewisser edler Lord soll ber reits 10,000 Pf. dafür unterschrieben haben. — Bei den zahlreichen Bolksversammlungen, die gegenwärtig gehalten werden, zeigt sich eine allgemeine Erbitterung gegen die hohe Geistlichkeit. Manche Bischofe wurden in eisigie aufgehängt oder verbrannt; auch sehlte es dabei nicht an Fahnen und Devisen, auf denen man unter mancherlei Allegorien ihnen den Untergang wunschte.

Die Journale ermahnen schon mehrerer Mobififationen ber Reformbill: So sollen die Bewolterungelisten von 1831 statt deren von 1821 zu Grunde gelegt, u. der Wahle zensus fur hausbesitzer in Stadten, statt allgemein auf 10 Pf., in größeren Stadten auf 15 Pf., in kleinen auf 7 festgesetzt werden.

Frang Blatter berichten als positiv: Die engl. Regies rung hat bereits eine Flotte in den Texel gesandt, um den Konig von holland gur Annahme der 24 Artifel gu bes ftimmen.

Italien.

Rom, ben 15. Det. Unterm 9. b. hat ber Papst brei bie Gerechtigkeitspflege betreffende Berordnungen erlaffen. Die erste ift allgemeinen Inhalts, die andern betreffen bas Berfahren bei privilegirten Sachen. Darnach wer, ben 3 Inftanzen aufgestellt, doch findet von ber 2. Inftanz keine Berufung statt, wenn ihr Urtheil mit dem der ersten vollkommen gleich ift. Die Gerichtsbarkeit des

papstlichen Aubitors, die einer ber verhaßtesten Mißbrausche war, wird ganz aufgehoben. Die Unabhängigkeit der Gerichte wird feierlich anerkannt; den Uribeilen muß sen Entscheidungsgrunde beigefügt werden; in Handelss und Seestädten wird man Handelsgerichte bilden. Der oberste Gerichtshof, Signatura, ist in Rom; er, so wie die Rota Romana, behalten die lateinische Sprache bei; alle andern Tribunale werden sich des Italienischen bedies nen. — Das Geld ist noch immer selten. Die Truppens werbungen sind eingestellt worden.

Solland.

Saag, ben 26. Oft. Um 25. b. erließ Pring von Dranien im Sauptquartier zu Tilburg einen Tagsbefehl, in dem es heißt: "Ich mache der Armee durch diesen Tagsbefehl bekannt, daß der Waffensillstand heute um Mitag geendigt ift. Die Armee muß sich also von diesem Augenblick an als im Kriegszustande gegen einem Feind besindlich ansehen, der das Grundgebiet von Alt. niederland verleßen will. Jest muß alle Borforge angewandt werden, die der Kriegszustand erheischt. Ich fors bere alle Generale und Oberoffiziere auf, den Truppen, die unter ihren Besehlen siehen, die zu diesem Ende nothes gen Weisungen zu ertheilen."

Der Ronig Wilhelm bat, wie man verfichert, ber Konfereng erklart, daß er bereit fei, die 24 Urtifel angunehmen, wenn man ibm feine Kriegskoften feit dem vorigen Jahre, die man auf 100 Mill. Gulden fchagt, gurudgable.

Bei Uebergabe bes Bubgets von 1832 in ber Sigung ber Generalstaaten vom 21. b. erklarte der Finanzminister: Schon finder (unter bem Finanzministes Gogel) hatten unter Berhöltuisten, in welchen die Nation keine so rege Theilnahme bewiesen, größere Abgaben bestanden, als man gegenwärtig vorschlage, ohne ihre Kräfte zu übersteugen. Wie viel eher werde die Nation jego bereit sein, das zu leisten, was nötigi sei, damit der König, stark burch ihren Muth und ihre Treue und das Auge auf Gott gerichtet, im Stande sei, auch im Jahre 1832 ihre Rechte zu bewahren. — Man sieht daraus, daß hollands hilfs, quellen noch nicht erschöpft sind.

Engl. Blatter reden wieder von Aufftanden der Eine gebornen auf Sumatra. Die holland. Journale hatten der erften Rachricht hieruber widerfprechen.

Beigten.

Fortsehung bes Tertes bes von der Condoner Konferenz holland und Belgien vorgeschlagenen Bertrags.
Art. 15. Der hafen von Antwerpen wird, den Beftimmungen bes Urt. 15 im Pariser Traftate vom 30.
Mai 1814 zufolge, blos ein handelshafen sein.

Art. 16. Alle Werfe von öffentlichem ober besonderm Rugen, Kanale, Strafen und Anderes von abnlicher Beschaffenbeit, was im Ganzen ober theilweise auf Rosfen bes vereinigten Ronigreichs ber Niederlande angeslegt worden ift, gehört, mit allen Bortheilen und Lasften, welche damit verfnupft sind, dem Lande, auf bem

es gelegen ift. Es verfieht fich, bag bie Rapitalien, welche gum Ban Diefer Werte gelieben und fpegiell bas bei verwendet find, in fo weit fie noch nicht gurudbes gabit find , gu ben ermabnten gaften gegabit werden mufjen , ohne daß jedoch bie bereite gurudbegablten gu einer Liquidation Unlag geben fonnten.

Art. 17. Die Gequefter, welche mabrend ber Unruben in Belgien aus politischen Grunden auf Befigungen und Parrimonialguter gelegt worden find, muffen ohne Bergug aufgehoben und ber Riegbrauch ber Guter ben rechtmäßigen Gigenthumern fogleich freigestellt mers

Urt. 18. In ben beiden ganbern, beren Trennung in Folge gegenwartiger Urtitel fattgefunden bat, foll es cen Ginwohnern und Eigenthumern, wenn fie ihren Bobnort von einem gande in bas andere verlegen mot-Ien, mabrend zwei Sahren frei fteben, über ihr Dobis liars und Immobiliareigenthum, welcher Art es auch fein mag, ju verfügen, es ju verfaufen und ben Er, trag biefes Berfaufs in Geld ober anderer Baluta ohne Sinderniß mit fortzunehmen, ohne daß eine andere 21be gabe bafur gu entrichten mare, ale bie jest in beiden gandern bei Musführungen gilt. Es verfteht fic, bag für jest und in Bufunft auf jedes Seimfalle, und 216. zugerecht gegen Personen und Guter von Sollandern in Belgien und von Belgiern in Solland verzichtet wird.

Urt. 19. Die Eigenichaft eines gemifchten Unterthanen, insoweit bies bas Eigenthum betrifft, wird aners

fannt und beibebalten.

Urt. 20. Die Bestimmungen ber Art. 41 - 21 inclusive bes zwifchen Deftreich und Rugland am 3. Mai 1815 geschloffenen Traftate, welcher einen wefentlichen Theil ber allgemeinen Afte Des Biener Rongreffes ausmacht, Bestimmungen, welche fich auf gemischte Eigenthamer, auf Die Babl Des Bohnortes, welche fie gu treffen genothigt find , auf Die Rechte , welche fie als Die Unterthanen Des einen ober bes andern Ctaates ges niegen, fo wie auf Die nachbarlichen Berbaltniffe in ben burch bie Grangen burchichnittenen Befigungen beziehen, follen auch auf bas Eigenthum angewendet werden, welches in Solland, im Großbergogthum guremburg oter in Belgien fich in bem burch bie obengenaunten Bestimmungen ber Afte bes Wiener Kongreffes vorhergefebenen Falle befindet. Da die Beimfalle - und Abzugereche te von jest ab zwifden Solland, Luxemburg und Bels gien abgeschafft find, fo verfteht es fich, bag biejenigen ber obengenannten Bestimmungen, welche fich auf Diefe Rechte beziehen, in ben brei gandern fur null und nichtig erflart werben.

(Fortfegung folgt.)

Bruffel, ben 26. Det. Das große hauptquartier wird heute zu Mecheln aufgefchlagen werden. Der Ro. nig wird, wie man verfichert, heute Abende babin abges ben. - Die beim großen hauptquartier angestellten Df. fiziere find jest fammtlich ernannt.

Unfere Blatter geben noch folgende Details über bas Ge: neralfomite am 25. Dit. : Dr. Devaup, Berichterftatter

bes Bentralfomite, flattete munblich Bericht ab. Gine giemlich ftarte Mehrgahl hatte fich fur die Unnahme ber 24 Urtitel ausgesprochen; boch forderte der großte Theil der Mitglieder, Die in Diefem Ginne ftimmten, das Protos foll muffe erwähnen, daß fie fich unter ber herrfchaft eis ner bobern Gewalt befunden batten. Die Bentralfettion ftimmte, mit Muenahme einer Stimme, fur Die Unnahme des Friedensvertrags. Die Bentralfeftion brudte mit ber namlichen Stimmenzahl ben Bunfch aus, daß bie Erbrterung ber 24 Urtifel im geheimen Remite fatt habe. Mehrere forderten, daß der Bericht gedruckt werde, Uns bere maren bagegen. Br. Lebeau forderte das geheime Romité und widerfeste fich dem Drud des Berichts. Er fand zwar viele Gegner; allein ihre Grunde machten mes nig Gindruck; Die Motion ging burch. - Der Courrier fagt auch hieruber: "In dem Komite am 25. find farte Ausfalle gegen die So. Lebeau und Devaur vorgetoms men. Der erfte Diefer herrn icheute fich nicht, die mabren Belgier, welche fich dem Ruin und der Schande des Landes widerfegen, des Drangismus ju beschuldigen. or. Lebeau hat ohne Zweifel vergeffen, welche andere Beschuldigungen man ihm und feinen politischen Freunben machen fonnte, Die faft fammtlich auf Roften des Staatsschafes leben." - Rach einem Lutticher Journal ergab die Abstimmung folgendes Refultat: Fur die Un-nahme bes Bertrags 47, gegen Diefelbe 24 Stimmen; 14 Mitglieder ftimmten nicht ab.

Buttich, ben 27. Oft. Profeffor Lelewel und einige andere Polen find bier durch nach Bruffel gereist.

Un ber Grange finden gwar militarifche Bewegungen flatt; eine Feindfeligfeit ift jedoch noch nicht vorgefallen. In Untwerpen ift Alles jum Rampfe geruffet, fogar die Polder feben icon unter Baffer. Die Sollander haben jedoch noch feine drohende Bewegung gemacht, und die belgischen Sahrzeuge fahren ungeftort ftromauf und ftromab.

Polen.

Die allgemeine Beitung berichtet Folgendes von ber polnifden Grange, ben 16. Ditober : Die polnischen Gluchtlinge gerftreuen fich nach allen Gegens ben, und fuchen meiftens einzeln ben Gefahren gu ents fommen , die fie , als mehr oder minder in der Revolus tion fompromittirt, in ihrem Baterlande gu laufen glauben. Es wird ihnen jedoch bei ber großen Bachfamfeit, Die an der preuffifchen , wie an der offierchifchen Grange berricht, febr fchwer, ohne Paffe durchzulommen, und Franfreich gu erreichen, wohin die meiften fich gu wens ben munfchen. Erft vor wenigen Tagen foll Profeffor les Temel an ber preug. Grange angehalten worden fein, und ba er einer ber hauptanflifter ber Revolution war, fo durfte er mohl von ber ruff. Regierung reflamitt merben. Bis jeft hat ber Monarch gegen Berirrte und Schuldige viele Groffmuth gezeigt. Er bat felbst eine Senteng tafe firt, burch welche die Ronfistation der furfil. Czartoriefy, fchen Gater in Polen ausgesprochen mar.

Preuffen.

Die allgemeine Zeitung ichreibt aus Berlin, ten 22. Oft.: Bei bem berrichenden gefetlichen Ginne in Preuffen ift es um fo auffallenber, baß gegenwartig bier in Berlin eine Zeitschrift bes Profesors Jarte ers fragt mit Recht, gegen wen fie gerichtet? - Die frus berbin brobenden Kriegsereigniffe und bie Rordonstoften haben auf bie Finangen fortmabrend ublen Ginfluß gehabt, nicht bag Berlegenheiten nicht ju umgehen maren - fo minichen Manche boch, einen möglichen Rrieg, Berarmung bes laudes und andere nicht zu berechnende Greigniffe ermagend, man moge gewiffe fruber angerege te Garantien realifiren, und biefe wollen fie in ber Ind. führung eines Berfaffungsentwurfs bes Minifters von Sumboldt vom Jahre 1819 finden, welchen fie gu bem Bwede in ber Stadt girfuliren laffen; ba fie indeß bos ben Orte ju bergleichen nicht antorifirt find, auch mit Buverlaffigfeit ju behanpten ift, bag unfre einflugreich-ften Manner bie Ausführung eines folden Entwurfs im gegenwartigen Zeitpunfte fur unzwedmäßig halten, jo finden die gefliffentlich ausgestreuten Berüchte bei Un. terrichteten feinen Glauben.

Die Ertheilung von Paffen nach Polen von ber biefis gen ruff. Gefandtichaft ift einfimeilen faft gang inbibirt. (S. R.)

Die Regierung ber Proving Dofen hat fammtliche Dos fener, die in dem poln. heere bienten, aufgefordert, fich bei bem Canbrathe bes Rreifes, wo fie fich bermalen aufs halten, ju melden. Die Behorden werden überdies ans gewiesen, Alle diejenigen, welche ohne Ausweis im Cande fich blicen laffen, feftgunehmen.

Deftreich.

Bien, ben 24. Dft. Seute erfrantten an ber Cho. Iera 45 Perfonen; 18 genagen und 26 farben.

Baiern.

Dinden, ben 28. Dft. Rammer ber Abgeordnes ten. - Seute murbe bie Berathung über die Ructauf. ferung ber Rammer ber Reichstathe, Die Prefgefegents wurfe betreffend, beendigt. Un ben beiben Entwurfen, bas richterliche Berfahren und bie Organisation ber Ge-Schwornengerichte betreffend, hatte die Rammer ber Reichbrathe nur fehr unbedeutende Ausstellungen gemacht, mit benen fich Die Deputirtenkammer meift vereinigte.

Ingolftabt, ben 25. Oftober. Wegen mangelnber Geldmittel find nunmehr bie Arbeiten an bem Festungs, (n. R.) bau eingestellt worben.

Staatspapiere.

Bien, ben 25. Dft. Aprozent. Metalliques 731/4; Bankaftien 1073.

Paris, den 27. Dft. Sprogent. 92, 50; 3pregent. 64, 85.

Frankfurt, ben 29. Det. Großherzogl. babifche 50 fl. Pott. Loofe von G. Saber sen. und Goll u. Gobne 1820 801/2 fl. (Gelb.)

Rebigirt unter Derantwortlichfeit von : Ph. Madtot.

Musing aus den Rarleruber Bitterunges Beobachtungen.

30. Dft.	Barometer	Therm.	Hygr.	Wind.
M. 61%	283. 0,3 €. 283. 0,6 €. 283. 1,2 €.	9,0 3.	59 3.	N.
M. 11/4	283. 0,68.	11,6 3.	56 3.	N.
n. 71/4	283. 1,2 %.	9,1 3.	57 5.	n.

Regen - trub - etwas beiter.

Pfochrometrifche Differengen: 1.3 Gr. - 3.0 Gr. - 2.0 Gr.

Großherzogliches Softheater.

Dienstag, ben 1. Rov.: Der Mann meiner Frau, Lufifpiel in 3 Uften , nach bem Frangbfifchen , von

Langlick, hierauf (zum ersten Male): Glack und Unglack, oder: Der Fatalift, Lusspiele in 1 Uft, nach dem Französischen, von Th. hell.
Donnerstag, den 3. Nov.: Donna Diana, oder: Stofz und Liebe, Lusspiele in Bersen und in 3 Uften, nach dem Spanischen des Don Augustin Moreto, von C. 21. 2Beff.

Sonntag, ben 6. Nov. (mit allgemein aufgehobenem Abonnement): Dthello, der Dohr von Benedig, große Dper in 3 Uften ; Mufit von Roffini. - Mile. Beinefetter, Desbemona, gur erften Saftrolle.

Literarische Anzeigen.

Bir haben bie Chre, hierdurch vorläufig angugeigen baß ju Dftern 1832 in unferm Berlage erfcheint :

Rirchenrecht

ber großern drifflichen Religionevereine in Deutschland

bon

Dr. Heinrich Umann,

großherzogl. bab. Sofrathe und Profeffer bes Rirden . unb tom Bivilrechts in Freiburg.

> Erffe Lieferung. Die Grundpringipien enthaltenb.

Die Fortfegung wird moglichft fonell folgen, und bie

eppographifde Musffattung bem wiffenfchaftlichen Berthe bes Berfes entfprechen.

Unfere Bnohandlungen hier, in Beibelberg und Rarle. ruhe, fo wie alle gute Buchbanblungen Deutschlands und ber angrangenben Lanber nehmen Bestellungen barauf an. Greiburg i. B., im Oft. 1831.

Gebruder Groos, Universitatebuchhandler und Buchdruder.

Bei Gr. 2Bagner in Freiburg ift erfchienen, und bei G. Braun in Rarleruhe gu haben:

Dentschrift fur die Aufhebung bes ber tatholifchen Beifflichfeit vorgeschriebenen Colibate. Dit brei Aftenfiuden. brodh. Preis 48 fr.

Rarlernhe. [Mufeum.] Dachften Freitag, ben 4. Mov. b. 3., ift bie erfte Abenbunterhaltung im Mufeum. Unfang pragis halb 6 Uhr, Enbe um 9 Uhr. Rarleruhe, ben 31. Oft. 1831.

Die Mufeumstommiffion.

Gebanlichkeiten = und Liegenschaften= Berfteigerung.

Die Gigenthumer ber Klofter Frauenalber Realitaten find gefonnen, nachstehende Gebaude und Liegenschaften

Donnerstag, ben 3. Rov. b. 3.,

einer offentlichen Berfteigerung auszuseten, und laden daher die refp. Liebhaber ein, fich an dem befagter Tag, Morgens 9 Uhr, in dem Gafthaus ju Frauenalb einzufinden.

Die Berkaufsgegenstände find:

1) Der gegen Guden den Klofterruinen gegen: über liegende ehemalige Rloftergarten, 2 Morgen groß, in 3 Terraffen getheilt und mit einer Mauer umgeben.

2) Das auf dem bodiften Theil deffelben fteben: be, in neuerer Zeit erbaute, 40' lang und breite Gartenhaus von 2 Stockwerken mit geraumigen Zimmern, von wo aus man bie ichonfte Aussicht in Das freundliche Albthal

3) Das f. g. ehemalige Abteigebaube, ein großes aus 3 Stockwerfen bestehendes, noch gut er: haltenes Saus, das fich zu jeder Art von Fabrife ober Gewerbe eignet, wie auch gum Bwed ber Staatswirthschaft und Sanitatean: stalt verwendet werden fann.

4) Der zulett erbaute Flügel Des Rloftergebau-

bes von 3 Stockwerfen, und lange ber 2016

5) Die nabe ben Klosterruinen liegende f. g. 3a gerwiese, 2 Morgen groß, mit Bafferunge, einrichtung.

6) Der f. g. Umtegarten, ein biesfeits ber 216 liegendes Stud Feld von 13 Morgeu.

7) Roch mehrere fleine Gras : und Gartenplage in und auffer bem Rlofterhof in einzelnen

Die fehr annehmlichen Raufsbedingungen fonnen in der Zwischenzeit bei frn. Gaftwirth Schwindt gur Stadt Freiburg in Rarlerube, am Tag ber Steigerung aber zu Frauenalb eingesehen und vers nommen werden.

Karlerube. [Berfieigerung eines Flugele.] Freitag, ben 4. November b. 3., Bormittage g Ubr, wird in ber Erbpringenftraße Dr. 20 ein von Infirumentenmacher Emmerich babier gefertigter neuer Blugel, mit 6 Dtaven verfeben, offentlich verfieigert.

Rarisruhe, ben 27. Oft. 1831. Großherzogliches Stadtamtereviforat.

Rarlsrube. [Aderverfieigerung ober Berpadetung.] Um Freitag, ben 11. Nov. b. J., Nachmittage 3 Ubr. wirb aus ber Berlaffenschaft ber Frau Martgrafin Chris fie ne Luise ber Beriagenicate ber grau Martgrafin Chrisfit ane Luise ber sogenannte Klosierader von 4 Morgen 1 Brtl., einerseits am Weg beim Fasanengarten, anbererseits am Rintheimer Feld liegend, in Abtheilungen und im Ganzen in ber Stadtamterevisoratskanzlei babier, unter gunftigen Bebins gungen, öffentlich versieigert, bei erfolgendem annehmbaren Gesbote sogleich zugeschlagen, andernfalls aber sogleich eine Berpactung auf mehrere Jahre in offentlicher Steigerung bewirtt werben.

Rarleruhe, ben 20. Oft. 1831. Großbergoglides Gtabtamtereviforat. Rerler.

Rarierube. [Attive und Paffividulbenliquis bation.] Montage, ben 7. Nov. b. J., Bormittage 9 Ubr. wird auf Untrag der Erben des verfiorbenen Sanbelemann Ifat Ull mann von hier eine Aftiv = und Paffividulbenliquibation porgenommen merben.

Die Glaubiger und Schulbner werben baber jur Richtigfiels lung ihrer Forderungen und Schulbigfeiten auf obigen Tag in bas Stadtamtereviforatebureau borgelaben.

Rarleruhe, ben 22. Oft. 1831. Großherzogliches Stadtamtereviforat. Rerler.

vdt. Gerauer, Thl. Kommiffar.

So webingen. [Sahnbung.] Ratharina Steins le, befannt unter bem Namen Ratharina Soublin von Beisbelberg, bat fich eines Meiberbiebfiahls verbachtig gemacht, und fich barauf beimlich entfernt. Gammtliche Polizeibeberben wers ben ersucht, auf biefelbe ju fahnben, und fie im Betretungsfalle bierber verbringen in laffen. hierher verbringen gu laffen.

Comesingen , ben 19. Oft. 1831. Großbergogliches Begirfeamt. Bierorbt.

vdt. v, Diba.

Gignalement. Mitter 18 Jahre, Große 4' 11", Status gefest, Gefichtsform oval, Farbe gefund, Saare braun, Stirn nieder, Augenbrausnen braun, Augen braun, Mafe mittel, Mund flein, Rinn oval, Babne gefund, Abzeichen teine.

Mannheim. [Dieb ft abl.] Um 27. biefes Monats wurden aus einem Privathause babier funf filberne Eg. und ein tleiner filberner Suppenloffel entwendet. Erftere find schwer und unten am Stiel umgebogen, in der Mitte bes Stiels auf ber Rudseite ift oben ein beutsches D, barunter siehet verfehrt: Jung, und bie Beichen

3 Der Suppenloffel ift fleiner und bunner, und es ift nicht be-

fannt, ob berfelbe besondere Zeiden hat. Man bringt biefen Diebstabl gum Bebuf ber Jahnbung auf bie entwendeten Gegenftanbe fowoht, als ben Dieb gur allgemeis

Mannheim, ben 28. Oft. 1831. Großherzogliches Ctabtamt.

vdt. Simmel.

Sberbach. [Ebiftallabung.] Der biefige Burger und Schuhmadermeifter heinrich heg, beffen jepiger Aufent-balteore unbefannt ift, wird hiermit aufgeforcert, fich

binnen Jahresfrist um fo gewiser babier ju melben, als er sonst fur verschollen ertlart, und bessen Bermogen feinen nachsten sich gemelbet habenden Anverwandten, gegen die gesehliche Siderheitsleiftung, in nugniesliche Aflegschaft übergeben werden soll.

nunniegliche Pfiegichale ut. 1831. Eberbach, ben 14. Oft. 1831. Großberrogliches Bezirfsamt.
Dr. Fauth.

Freiburg. [Bericollenheiserflarunng.] Der greiburg. Luericollenheiserflarunng. I Der unterm 18. Ott. 1830 offentlich vorgeladene Schloffergefelle Jo, bann Wagner von Uffvausen wird hiermit fur verschollen erstlart, und sein Bermogen in sursorglichen Besth gegeben.
Freiburg, den 19. Ott. 1831.

Großherzogliches Stadtamt.

vdt. Bimmermann.

hornberg. [Munbtobterflarung. 1 Fibel Urm-bruffer und feine Ebefrau, Monita, geborne Bonat, im Lebengericht, find fur munbtobt erflart, und ihnen Johann Bubler von Gulersbach als Rurator beigegeben. [Munbtobterflarung. 1 Fibel Urm=

her von Eulersvan ... 1831. Großherzogliches Begirfsamt. Bohler.

Eberbad. [Nadridt fur Bunbargte.] Da gu Medargerad, einem Pfarrborfe von 1000 Geelen, vor einiger Zeit ber bortige Bunbargt gestorben ift, fo werben biefenigen Bunbargte, welche ihren Wohnsis bafelbft zu nehmen gesonnen fin fonnten, mit bem Bemerfen bievon in Rennenig gefest, bag fich in einer Entfernung von mehreren Grunden fein Wundargt befindet , bemfelben bie Stelle eines Leidenbefchauers übertragen, und eine Burgergabe jugewiefen werben foll. Eberbach, ben 20. Dft, 1831.

Grofferzogliches Bezirfeamt. Dr. Sauth.

Beibetberg. [Rapitalgefuch.] Die Gemeinbe gagen binreichenbe Gicherfiellung , aufgunehmen. Bir bitten beds

balb bie Rapitalifien , welche jur Darleibe geneigt iwaren, fich beshalb mit une in Rorrefpondens ju fegen.

Beibelberg , ben 26. Dft. 1831. Großherjogliches Dberamt. Eidrobt.

vdt. Gruber.

Rarisrube. [Rapital zu verleihen.] Bei Unter-geichneter liegen gegenwartig 1000 fl. zum Ausleiben auf Pfands-urfunde bereit; die biezu Lufteragenden haben fich, unter Bor-lage des nethigen Berlagsscheins, zu melden. Karlerube, ben 23. Oft. 1831. Großberzogliche Burgerhospitalverwaltung.

(Lieveliche Stiftungeverrechnung.) Frangmann.

Rarleruhe. [Berloren gegangener Sunb.] Zwischen Mublburg und Karleruhe im Barbtwald wurde vor Bwifden Mublburg und Rarierure im Saretivale louice bot einigen Lagen ein braungefiedter Bachteibund mit eiwas fan- gen haaren und einer Federnrutte verloren. Wer ihn an bie Polizei oder in ber Amalienflrage Ar. 40 abzibt, erhalt eine angemeffene Belohnung.

Rarierube. [Angeige-] Fettwichfe (eine aufferer-bentliche Stiefelwichfe), mit welcher fur 6 fr. 1 1/2 bis 2 Cheppen bunne Bichje gu verfertigen ift, beffen Gute und Billig. feit feine andere Bichfe befist; die große Chactel a 6 tr., bas Patet à 3 fr. ju taben bei

Rarl Benjamin Gebres, lange Strafe Dr. 201.

[Angeige und Empfehlung] Marlarube. terzeichneter macht hiermit bie ergebene Anzeige, bag bie feit einigen Jahren gemeinschaftlich bestandene Weinhandlung unter ber Kirma C. F. Dater, Jahringerstraße Nr. 24 freuneschaftlich ausgelest, und er nun fein neuertauftes haus, Aronenstraße Nr. 40, bezogen hat: empfiehte fein wohlassorrirtes Lager, someth in mei fen nie en als rothen Weinen, besten fowohl in weißen als rothen Weinen, beffens, Jaf. Beiß,

Kronenfirage Dr. 40.

Rarieruhe. [Ungeige.] Baufigen Unflagen von Austen Baringe, nach ber Methobe eines englichen Saiffstavitans beffens verfenden laffen, wobei die Verpadungsfpefen billigft be-rechnet werden. Briefe und Gelber erbitte mir franco. E. A. Fellmeth.

Durlad. [Barnung.] 3d wieberhole hiemit bie frubere Warnung in ber Rarieruber Beitung vom Jahr 1827, Dr. 98, 99 und 101, meinem Gotn Anion Tein inger, feiner Profession ein Rothgerber, weber erwas auf meinen Ramen ju borgen, noch mas immer ju leiben, indem ich fur nichte bafte.

Durlad, ben 24. Oft. 1831.

DR. Feininger.

Durlach. [Konbitorei und Rauflaben gu ver-miethen.] In ber Sauptstraße babier und in ber besten Lage ift ein Laben zu vermiethen, nebst ber bazu ersorberlichen Woh-nung, und tann auf ben 23. Januar f. I bezogen werben. Das Rabere ift bei handelsmann Dalers Wittwe zu erfragen.

Renden. [Delmubleverfauf.] Gine gang gut eingerichtete Delmuble, mit 3 englifden Proffen verfeben, ifi gu verfaufen von

Joseph Bebrie, Alt Calmenwirth

Rarisrube. [Bagenremife.] In ber Walbhorn frage Dr. 7 ift eine Wagenremife ju vermiethen.

Berleger und Druder: P Dadlos